



## Handreichung zur Durchführung von Betreuungsgruppen im Rahmen der AnFöVO

Die Regelungen zur Durchführung von Betreuungsgruppen sind seit dem 30.06.2021 der Allgemeinverfügung „Besondere Schutzmaßnahmen vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus in Einrichtungen der Pflege, der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe“ (**CoronaAVEinrichtungen**) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu entnehmen.

Grundsätzlich gilt weiterhin, im Kontakt mit vulnerablen Gruppen Vorsicht walten zu lassen, weshalb weiterhin auf Abstände, Masken, Hygiene und Lüften zu achten ist. Dies gilt umso mehr, je höher die jeweiligen Inzidenzwerte vor Ort sind.

- Die **Angebote der Betreuungsgruppen zur Unterstützung im Alltag** im Rahmen der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) können im anerkannten Umfang erbracht werden.
- Den Betreuungsgruppenangeboten ist ein **Infektionsschutz- und Hygienekonzept** zugrunde zu legen. Dieses ist den Anerkennungsbehörden im Sinne der AnFöVO zur Kenntnis zu geben.
- Die **Rückverfolgbarkeit** ist sicherzustellen (Name, Adresse, Telefonnummer oder Emailadresse sowie Zeitraum des Aufenthalts festhalten und 4 Wochen aufbewahren).
- Zu Beginn der Betreuungsgruppe ist für alle Beteiligten ein **Kurzscreening** durchzuführen und zu dokumentieren (Erkältungssymptome, SARS-CoV-2-Infektionen, Kontakte mit infizierten Personen oder Kontaktpersonen gemäß der jeweils aktuellen Richtlinie des RKI).
- Die Nutzerinnen und Nutzer und ggf. ihre rechtlichen Betreuungspersonen sind mindestens durch **Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben** zu informieren (Tragen von medizinischen Masken, Niesetikette, Handdesinfektion, Mindestabstände, etc.). Die leistungserbringenden Personen haben darauf zu achten, dass die Hygienevorgaben eingehalten werden.
- Im Übrigen gelten die **Hygiene- und Infektionsschutzregeln** der aktuellen Coronaschutzverordnung (Anlage). Hieraus lassen sich Informationen zur Nutzung von Materialien und Aktivitäten innerhalb der Betreuungsgruppe ableiten.
- Bei Betreuungsgruppen in geschlossenen Räumen ist eine **dauerhafte oder regelmäßige Durchlüftung** mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen.
- Es wird empfohlen innerhalb einzelner Betreuungsgruppen eine **möglichst feste Gruppenzusammensetzung** zu gewährleisten, um das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.
- Während der Betreuung ist darauf hinzuwirken, dass möglichst ein **Abstand von 1,5 m** zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten wird. Dies ist beispielsweise durch eine feste Sitzordnung umsetzbar.



- Werden feste Sitzplätze mit angemessenem Abstand eingenommen, kann die Maske abgenommen werden. Auf ausreichende Belüftung oder Luftfilterung ist zu achten.
- Nutzerinnen und Nutzer sollen - soweit gesundheitlich möglich - eine **medizinische Maske** tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- **Für geimpfte und genesene Nutzerinnen und Nutzer entfallen Maskenpflicht und Abstandsgebote untereinander.**
- Die Pflicht zum Tragen einer Maske entfällt auch bei kontaktarmen Angeboten im Freien.
- Im Rahmen der Betreuungsgruppen, in denen Mindestabstände nicht eingehalten werden und auf das Tragen von Masken weitgehend verzichtet werden soll, haben nicht geimpfte oder genesene Nutzerinnen und Nutzer einen **Negativtestnachweis** vorzulegen, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder einen beaufsichtigten Selbsttest durchzuführen, soweit ihnen dies aus medizinischen Gründen möglich ist. In Kreisen und kreisfreien Städten, in denen nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander unter dem Wert von 35 liegt, kann ein Negativtestnachweis auch durch einen dokumentierten Selbsttest erfolgen. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht die entsprechenden Feststellungen für die Kreise und kreisfreien Städte und das Land täglich aktuell unter [www.mags.nrw](http://www.mags.nrw); die Feststellungen werden jeweils ab dem Tag nach dieser Veröffentlichung wirksam. Das Testkit des Selbsttests ist hierbei eindeutig bei der Durchführung des Tests mit Name und Datum zu versehen und für 48 Stunden aufzubewahren.
- Soll die Anschaffung von Antigentests § 150 SGB XI (Pflegerettungsschirm) auf der Grundlage eines unternehmens- und einrichtungsbezogenes Testkonzepts geltend gemacht werden, ist das Verfahren der Pflegekassen zu beachten ([https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare/richtlinien\\_vereinbarungen\\_formulare.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp) siehe Angebote zur Unterstützung im Alltag)
- Leistungsanbieter sollen dringend empfehlen, Impfmöglichkeiten wahrzunehmen. Ziel sollte eine möglichst hohe Impfquote sein, die eine weitestgehende Rückkehr zum „Normalbetrieb“ ermöglichen kann.
- **Leistungserbringende** Personen müssen während der Betreuung grundsätzlich **medizinische Masken** tragen. Bei **unmittelbarem engen Kontakt** zu den Nutzerinnen und Nutzern, bei dem der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird, ist das Tragen einer **FFP2 Maske** notwendig. Sind sowohl die leistungserbringende Person als auch die Nutzerin/der Nutzer geimpft oder genesen, reicht eine medizinische Maske aus. Diese **arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben** orientieren sich an den **Arbeitsschutzstandards** für Pflege und Betreuung der Berufsgenossenschaft für



Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Im **Kontakt mit Nutzerinnen und Nutzern mit kognitiven Einschränkungen**, wie beispielsweise demenziellen Veränderungen, können nach individueller Gefährdungsbeurteilung nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung mit dem Anbieter Ausnahmen gelten. So kann der Mund-Nasen-Schutz kurzzeitig, unter Einhaltung der Abstandsregeln (beispielsweise zur Begrüßung) abgenommen werden, um für die Nutzerinnen und Nutzer vollständig erkennbar zu sein.

- Für **leistungserbringende** Personen besteht nach der Test- und Quarantäneverordnung (§9 Abs. 3) weiterhin eine **wöchentliche Testpflicht**. Eine nachgewiesene Immunisierung steht einem negativen Testergebnis gleich, weshalb in diesen Fällen die Testverpflichtung entfallen kann. Die wöchentliche Testung wird jedoch auch bei nachgewiesener Immunisierung empfohlen.